



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Beteiligung an Stromkosten, § 49 III HmbStVollzG:

§ 49 III HmbStVollzG ermöglicht es lediglich, Gefangene an den Stromkosten zu beteiligen, die durch die Nutzung von Elektrogeräten entstehen, die über den von der JVA kostenfrei zu gewährenden Grundbedarf hinausgehen. Hierfür kann eine Pauschale festgesetzt werden. Sie darf aber die bei durchschnittlichem Gebrauch der Geräte die tatsächlich entstehenden Stromkosten nicht erreichen.

OLG Hamburg, Beschl. v. 04.02.2011 – 3 Vollz (Ws) 3/11 = NStZ-RR 2011,156